

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



29. Jahrgang – 743. Ausgabe

Mittwoch, 9. Dezember 2020

Nummer 27 – Woche 50

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Bekanntmachung einer Widmungsverfügung für den Geh- und Radweg am Gaswerk in der Stadt Luckenwalde	2
Bekanntmachung einer Widmungsverfügung für den Parkplatz am Gaswerk in der Stadt Luckenwalde ...	3
Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita)	5
Einladung 17. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 – 2024 am 15. Dezember 2020	11

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Inhalt

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming:	12
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.11.2020	

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Bekanntmachung einer Widmungsverfügung für den Geh- und Radweg am Gaswerk in der Stadt Luckenwalde

Gemäß § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. L/09, Nr. 15, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I (18 Nr. 37), S. 3) wird hiermit bekannt gegeben, dass **der neu hergestellte Geh- und Radweg am Gaswerk - siehe Lageplan** [Seite 3] für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss B-6291/2017 Entwurfs- und Ausbaubeschluss „P + R – Bahnhofsumfeld II“ die Verwaltung mit der weiteren Planung, Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme beauftragt. Am 18.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den Auftrag zur Herstellung des Geh- und Radweges vergeben. Am 12.05.2020 fand die Verkehrsfreigabe zur Nutzung des Geh- und Radweges statt.

Die genannte Verkehrsfläche gehört in die Gruppe der Gemeindestraßen.

Die Widmungsverfügung wird im Straßenverzeichnis der Stadt Luckenwalde vermerkt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde, Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt, Markt 10, 14943 Luckenwalde, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.luckenwalde.de im Impressum aufgeführt sind.

Luckenwalde, den 30.11.2020

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin



Bekanntmachung einer Widmungsverfügung für den Parkplatz am Gaswerk in der Stadt Luckenwalde

Gemäß § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. L/09, Nr. 15, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I (18 Nr. 37), S. 3) wird hiermit bekannt gegeben, dass **der neu hergestellte Parkplatz am Gaswerk - siehe Lageplan** [Seite 4] für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss B-6291/2017 Entwurfs- und Ausbaubeschluss „P + R – Bahnhofsumfeld II“ die Verwaltung mit der weiteren Planung, Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme beauftragt. Am 18.06.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung den Auftrag zur Herstellung des Parkplatzes mit ca. 100 Stellflächen vergeben. Am 12.05.2020 fand die Verkehrsfreigabe zur Nutzung des Parkplatzes statt.

Die genannte Verkehrsfläche gehört in die Gruppe der Gemeindestraßen.
Die Widmungsverfügung wird im Straßenverzeichnis der Stadt Luckenwalde vermerkt.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde als bekannt gegeben.

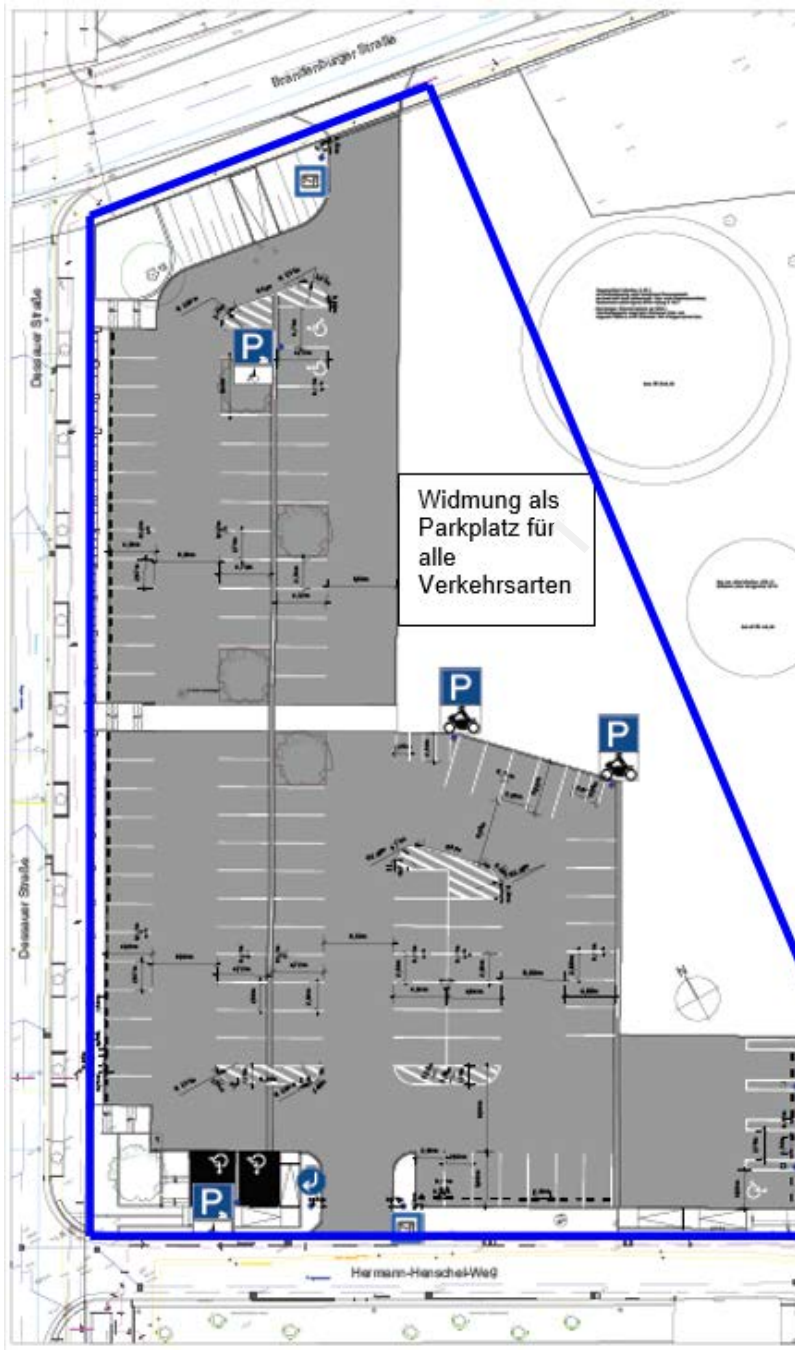
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde, Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt, Markt 10, 14943 Luckenwalde, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.luckenwalde.de im Impressum aufgeführt sind.

Luckenwalde, den 30.11.2020

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin



Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita)

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmungen der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, [Nr. 16], S. 450), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 58]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung vom 17. November 2020 die folgende Richtlinie beschlossen:

1) Ziel und Geltungsbereich der Richtlinie

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, die freien Träger durch Zuschüsse in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten der Stadt Luckenwalde zu erfüllen.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Luckenwalde, die im Bedarfsplan des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 12 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (KitaG) ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG.
- (3) Die Richtlinie regelt auf der Grundlage der Ermächtigung in § 4 Abs. 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) das Antragsverfahren von freien Trägern nach § 16 Abs. 3 KitaG gegenüber der Stadt Luckenwalde.

2) Voraussetzungen

- (1) Der freie Träger verfügt über eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Vor einer Antragstellung zur Betriebserlaubnis oder einer Änderung dieser ist durch den freien Träger das Einvernehmen mit der Stadt Luckenwalde herzustellen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Freie Plätze in Kindertagesstätten der Träger sind für die Betreuung von Kindern entsprechend ihres Rechtsanspruches zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zur Auswertung der Kapazitätsauslastung von Kindertagesstätten stellt der Landkreis Teltow-Fläming den Trägern der Kindertagesstätten eine Softwareanwendung entgeltfrei zur Verfügung, die durch die Einrichtungsträger in geeigneter Weise anzuwenden ist.
- (4) Zuschüsse dürfen nur an Träger von Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten die Unterschwellenvergabeordnung für den Abschluss von Liefer- und Dienstleistungsverträgen anzuwenden.

Teil I: Gewährung der Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG (Art. 3 bis 5)

3) Gegenstand der Förderung

- (1) Unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung übernimmt die Stadt Luckenwalde nachfolgende notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten in Form von Personal- und Sachkosten als Kostenbereich I:
 - a) Heizung (Fernwärme, Gas, Öl),
 - b) Wasser/Abwasser,
 - c) Strom,
 - d) öffentliche Abgaben inkl. Müllentsorgung,
 - e) Gebäudeversicherung,

- f) Erhaltungsaufwendungen
 - g) Hausmeistertätigkeiten und Pflege der Außen- und Spielanlagen,
 - h) Jährliche Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte,
 - i) Jährliche Prüfung der Außenspielgeräte durch einen Sachkundigen,
 - j) Gebäudereinigung.
- (2) Die Kosten unter Buchstabe a) bis e) werden von der Stadt direkt getragen, die entsprechenden Verträge werden ausschließlich zwischen der Stadt und dem jeweiligen Leistungserbringer geschlossen. Für die Kosten nach Buchstabe f) bis j) erhält der Träger einen Abschlag nach den Zahlungsbedingungen gemäß Art. 4 Abs. 3. Die tatsächlichen Kosten werden nach Art. 4 Abs. 4 nachgewiesen. Bei der Beantragung der Kosten für die Position g) ist aufgrund der unterschiedlichen Komplexität der haustechnischen Anlagen und deren Anpassungen jährlich der Tätigkeitsumfang sowie die Stellenbewertung mit den Antragsunterlagen zu übersenden. Bei der Beantragung der Kosten für die Position j) hat der Träger in geeigneter Weise die Einhaltung von Art. 2 Abs. 4 sowie die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nachzuweisen.

4) Zuschussbeantragung und -abrechnung

- (1) Die Gewährung des Zuschusses nach Teil I dieser Richtlinie erfolgt als Vollfinanzierung und bedarf eines schriftlichen Antrags unter Verwendung der von der Stadt Luckenwalde zur Verfügung gestellten Formulare. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt zu stellen. Sollten nach der Antragstellung wesentliche Veränderungen (z.B. im Rahmen eines Änderungsverfahrens der Betriebserlaubnis) auftreten, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Dem Antrag sowie der Abrechnung ist nach den Vorgaben der Stadt eine Übersicht zu den Kindern beizufügen, welche nicht ihren Hauptwohnsitz in Luckenwalde haben.
- (3) Der Zuschuss wird jeweils zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres als Abschlag gezahlt. Eine Verrechnung mit Mehr- oder Minderzahlungen des Vorjahres erfolgt nicht.
- (4) Bis zum 31. März des Folgejahres hat der Zuschussempfänger der Stadt einen zahlenmäßigen Nachweis mittels der bereitgestellten Formulare vorzulegen. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, kann die Rückforderung des Zuschusses verzinst werden.
- (5) Die Stadt Luckenwalde behält sich vor, die Notwendigkeit sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses anhand der Nachweise und Belege der im zahlenmäßigen Nachweis angegebenen Ausgaben zu prüfen. Die Stadt Luckenwalde ist zudem für eine Prüfung berechtigt Einzelbelege und Buchungsauszüge der Kostenpositionen anzufordern und einzusehen sowie eine Prüfung durch Dritte zu beauftragen.

5) Zuständigkeitsabgrenzung und Kostenzuordnung

Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich der Kostenpositionen f) bis j) kann die Stadt Luckenwalde die Verantwortlichkeit für die Durchführung von Maßnahmen an die Träger übertragen und zur Ausführung konkrete Vorgaben machen (z.B. durch Bereitstellung und Prüfung von Checklisten). Die Zuständigkeitsabgrenzung wird dem Träger mit dem Bescheid für den Zuschuss jährlich übersandt. Die Kostenzuordnung nach Art. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

TEIL II: Zuschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG (Art. 6 bis 9)

6) Gegenstand der Förderung

- (1) Ist der freie Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage, die Einrichtung weiter zu führen, kann er einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses nach Teil II dieser Richtlinie stellen.

- (2) Der Zuschuss wird als Teilfinanzierung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, die nicht durch andere Einnahmen des Trägers gedeckt sind. Die Ermittlung der als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben erfolgt nach Art. 8 dieser Richtlinie.
- (3) Kostenbereich II A: Die Stadt gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten für das bei ihm beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 KitaG und § 5 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal, abzüglich der Zuschüsse gem. §§ 16 (2) KitaG des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Einen Zuschuss zu den Personalkosten für Fachkräfte nach § 10 Abs. 2 - 4 KitaPersV gewährt die Stadt nur, wenn die Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde vorliegt.
- (4) Kostenbereich II B: Für die folgenden sonstigen Personal- und Sachkosten werden Zuschüsse gemäß Anlage I dieser Förderrichtlinie gezahlt:
 - a) Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (einschließlich Reisekosten) sowie Supervision,
 - b) Betreuungsbedarf,
 - c) Inhaltsversicherung,
 - d) Kosten der Telekommunikation,
 - e) Kosten für Verpflegung (einschließlich Service),
 - f) Wäschereinigung/Sanitärbedarf,
 - g) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten (Gemein- und Verwaltungskostenpauschale),
 - h) betriebsärztliche Betreuung,
 - i) Rundfunkbeitrag,
 - j) betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz,
 - k) Ersatzbeschaffungen für bewegliches Inventar.

Die Ermittlung der Zuschusshöhe für die Kostenpositionen nach Art. 6 Abs. 4 erfolgt gemäß Art. 8. Die Kostenpositionen b) bis f) sowie k) werden in einem maximalen Förderbetrag pro Platzkapazität laut Betriebserlaubnis zusammengefasst („budgetierter Zuschuss“). Die Möglichkeit der budgetierten Abrechnung im Kostenbereich II B soll den Abrechnungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Stadt Luckenwalde verringern.

- (5) Kostenbereich II C: Für Projekte und Sondervorhaben kann die Stadt Luckenwalde auf Antrag des Trägers die Zuschusshöhe für eine oder mehrere Kostenpositionen zeitlich befristet erhöhen. Derartige Ergänzungsanträge zum den Anträgen nach Teil III dieser Richtlinie werden analog nach Art. 7 und 8 dieser Richtlinie behandelt und können nur im Fall von verfügbaren Haushaltsmitteln gewährt werden.

7) Voraussetzungen, Zuschussbeantragung und Abrechnung

- (1) Der freie Träger der Kindertagesstätte ist bei Beantragung der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG verpflichtet, den maximal zumutbaren Elternbeitrag spätestens alle zwei Jahre neu zu ermitteln, notwendige Änderungen an den Beitragsordnungen rechtskräftig vorzunehmen und die dafür geeigneten Nachweise mit der Beantragung vorzulegen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Luckenwalde bei einer trägerübergreifenden Vereinbarung hinsichtlich eines stadtseinheitlichen Elternbeitrages den Träger von den Verpflichtungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise befreien. In diesem Fall kann der Träger zur aktiven Mitwirkung und Auskunft bei der zentral durchzuführenden Berechnung des maximal zumutbaren Elternbeitrags verpflichtet werden.

- (3) Die Gewährung des Zuschusses bedarf eines schriftlichen Antrags unter Verwendung der von der Stadt Luckenwalde zur Verfügung gestellten Formulare. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt zu stellen. Sollten nach der Antragstellung wesentliche Veränderungen (z.B. Änderungsverfahren der Betriebserlaubnis) auftreten, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mit der Beantragung des Zuschusses, teilt der Träger auch die voraussichtliche Höhe der Einnahmen beim Elternbeitrag und aller sonstigen Einnahmen (u. a. Erstattungen für entgangene Elternbeitragseinnahmen aufgrund der Regelungen der §§ 17a bis 17c Kindertagesstättengesetz – KitaG und aufgrund der Regelungen der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung(KitaBBV), den Eigenanteil des Trägers am Betrieb der Kindertagesstätte sowie die voraussichtlichen Ausgaben mit.
- (5) Der Zuschuss wird jeweils zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres als Abschlag gezahlt. Eine Verrechnung mit Mehr- oder Minderzahlungen des Vorjahres erfolgt nicht.
- (6) Bis zum 31. März des Folgejahres hat der Zuschussempfänger der Stadt einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mittels der bereitgestellten Formulare vorzulegen. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, kann die Rückforderung des Zuschusses verzinst werden.
- (7) Die Stadt Luckenwalde behält sich vor, die Notwendigkeit der Betriebsausgaben sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses anhand der Nachweise und Belege der Einnahmen und Ausgaben tiefergehend zu prüfen. Die Kontrolle schließt die sachgerechte Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein. Die Stadt Luckenwalde ist zudem für eine Prüfung berechtigt Einzelbelege und Buchungsauszüge der Kostenpositionen anzufordern und einzusehen sowie eine Prüfung durch Dritte zu beauftragen.

8) Ermittlung der als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben sowie des Fehlbetrages

- (1) Zur Ermittlung des Fehlbetrages werden alle Einnahmen des Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte angerechnet. Von den Elternbeiträgen, den Einnahmen aus dem Essensgeld und den Zuschüssen des Landes und des Landkreises gemäß KitaG und der nachrangigen Rechtsgrundlagen werden die als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben aus den Kostenpositionen II A, II B und II C abgezogen. Die Summe der Förderung aus den drei vorgenannten Kostenbereichen darf die Höhe des nach Satz 1 und 2 ermittelten Defizites nicht übersteigen. Hierzu können Überschüsse aus Einnahmen nach § 16 Abs. 2, §§ 17a, 17b, 17c KitaG, Elternbeiträge oder das Essensgeld in einem der drei Kostenbereiche auch mit nicht gedeckten Ausgaben aus den anderen Kostenbereichen gedeckt werden. Die Einnahmen und Ausgaben aus Teil I dieser Richtlinie sind als Zuwendung im Wege der Vollfinanzierung ergebnisneutral und werden daher nicht in die weitere Ermittlung einbezogen.
- (2) Für den Kostenbereich II A wird von den tatsächlichen und nachgewiesenen Personalkosten für das Personal inkl. Leitungsanteil nach Art. 6 Abs. 3 als wirtschaftlich anerkannt.
- (3) Für die Ermittlung des Defizits für den Kostenbereich II A wird von den Kosten nach Abs. 2 die Zuschusssumme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ein ggf. vorhandener Überschuss aus dem Kostenbereich II B abgezogen. Sofern ein Defizit entsteht, wird diese Summe als Zuschusssumme gefördert.
- (4) Für den Kostenbereich II B werden folgende Kostenpositionen als wirtschaftlich angemessene Betriebskosten anerkannt:
 - a. Eine Gemeinkosten- und Verwaltungspauschale des Trägers in Höhe von bis zu 10 % der Personalkosten gemäß Art. 6 Abs. 3.
 - b. Die Personalkosten des weiteren technischen Personals (ohne die Kostenpositionen nach Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g) und j) dieser Richtlinie) sowie Sachkosten (ohne die Kostenpositionen nach Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie und einer Gemeinkosten- und Verwaltungspauschale) werden als wirtschaftlich anerkannt, wenn die Summe der

vorgenannten Kostenpositionen die Summe der gleichwertigen Kostenpositionen in der letzten Platzkostenkalkulation nach Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie nicht um mehr als 10 % übersteigt. Personal- und Sachkosten für Aufgaben aus nachrangigen Rechtsvorschriften des KitaG (z.B. Sprachfeststellung) werden in der Höhe der Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als wirtschaftlich anerkannt.

- (5) Zur Ermittlung des Defizits für den Kostenbereich II B wird von der Summe der noch verfügbaren Einnahmen (ggf. Überschuss aus Abs. 3, Einnahmen aus Elternbeiträgen, Einnahmen aus dem Essensgeld, Förderung weiterer Aufgaben nach nachrangigen Rechtsvorschriften des KitaG und sonstigen Einnahmen und Erträgen) die als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben in der Reihenfolge der Aufzählung nach Abs. 4 abgezogen. Sofern das Berechnungsverfahren ein positives Ergebnis erzielt, ist der Überschuss zur Deckung der Kostenbereiche II A und II C zu verwenden. Sofern das Berechnungsverfahren nach Satz 1 ein negatives Ergebnis erzielt (Defizit), kann der Träger für die nicht finanzierten Ausgaben den Zuschuss nach Teil II dieser Richtlinie in folgender Form in Anspruch nehmen:
- a. Der nicht oder nicht vollständig gedeckte Anteil der Kostenposition nach Abs. 4 Buchstabe a) wird maximal bis zur Höhe laut Anlage I bezuschusst.
 - b. Die nicht oder nicht vollständig gedeckten Kosten für betriebsärztliche Betreuung, betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz und die Rundfunkgebühr werden auf Nachweis maximal bis zur vollen Höhe erstattet.
 - c. Der nicht oder nicht vollständig gedeckte Anteil der Kostenposition nach Abs. 2 Buchstabe b) wird bis zu einer maximalen Höhe von 350 € pro Platz laut Betriebserlaubnis bezuschusst. Die Ermittlung dieses Satzes ergibt sich aus Anlage I.
 - d. Ergänzend steht dem Träger im Fall des Abs. 5 Satz 4 zur Deckung der nichtfinanzierten Ausgaben ein Zuschuss für Fort-, Weiterbildungs- und Supervisionsmaßnahmen (einschließlich Reisekosten) in Höhe von bis zu 2.500 € pro angefangene zehn pädagogische Mitarbeiter/innen (Personenermittlung) des notwendigen pädagogischen Personals zur Verfügung.
- (6) Sofern im Kostenbereich II B auch nach Anwendung der Erhöhung des Zuschusses in Form des Abs. 5 ein Defizit nachgewiesen wird, kann der Träger die Abrechnung der Kostenpositionen nach Art. 6 Abs.4 Buchstaben b, c, e, f und k als Spitzabrechnung beantragen. Der Träger ist in diesem Fall verpflichtet die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die Notwendigkeit der Ausgaben durch einen detaillierten zahlenmäßigen Nachweis der Ausgabenpositionen, ergänzende Erläuterungen zu den getätigten Ausgaben sowie, auf Nachforderung der Stadt Luckenwalde, Einzelbelegen zu allen Betriebsausgaben der Kindertagesstätte vorzulegen, Art. 7 Abs. 7 gilt uneingeschränkt.
- (7) Für den Kostenbereich II C werden die als wirtschaftlich anerkannten Ausgabenpositionen im Zuwendungsbescheid beschieden.
- (8) Das Defizit im Kostenbereich II C ergibt sich aus der Verrechnung der Ausgaben abzüglich weiterer projektbezogener Einnahmen und eines ggf. vorhandenen Überschusses in den Kostenbereichen II A und II B. Die Finanzierung erfolgt bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben, maximal in Höhe des bewilligten Zuschusses.
- (9) Sofern eine Einrichtung mindestens zwei Jahre in Folge mehr als 10 % der Kapazität laut Betriebserlaubnis nicht ausgelastet hat, kann die Stadt Luckenwalde den Zuschuss nach Teil II dieser Richtlinie auf die durchschnittliche Zahl an Betreuungsverträgen für das Förderjahr anpassen.

9) Anpassung der Bemessungsgrundlage

Der gemäß Art. 6 Abs. 4 Buchstabe e) gewährte budgetierte Zuschuss (Serviceleistungen zum Mittagessen und Frühstück und Vesper einschl. Serviceleistungen) werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des Vergabemindestentgelts gemäß Brandenburgischem

Vergabegesetz (BbgVergG) angepasst. Alle weiteren budgetierten Zuschüsse nach Art. 6 Abs. 4 werden spätestens alle drei Jahre überprüft und ggf. angepasst.

10) In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Eine Beantragung von Mitteln für das Haushaltsjahr 2021 ist abweichend der Regelungen in Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde möglich.

Luckenwalde, 03. Dezember 2020

Elisabeth-Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlage I der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für den Betrieb von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita)

Nr.	Gegenstand	Berechnungsgrundlage (Budgetierter Zuschuss)	Wert pro Jahr (budgetierter Zuschuss)
6.3	Notwendiges pädagogisches Personal (inkl. Leitungsanteil)	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 a	Fort- und Weiterbildung/Supervision	Je 10 notwendige pädagogische Mitarbeiter/innen der Einrichtung	2.500,00
6.4 b	Betreuungsbedarf	je Kind (Kapazität)	50,00 €
6.4 c	Versicherung(en)	je Kind (Kapazität)	5,00 €
6.4 d	Kosten der Telekommunikation	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 e	Kosten für Verpflegung (einschließlich Service)	je Kind (Kapazität)	245,00 €
6.4 f	Wäschereinigung/Sanitärbedarf	je Kind (Kapazität)	35,00 €
6.4 g	Verwaltungs- und Gemeinkosten	Anteil an den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals inkl. anerkannter Leitungsanteil ab 2021 ab 2022 ab 2023	5,5 % 6,0 % 6,5 %
6.4 h	Betriebsärztliche Betreuung	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 i	Rundfunkbeitrag	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 j	Betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz (u.a. Brandschutzhelfer)	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 k	Ersatzbeschaffungen für bewegliches Inventar	je Kind (Kapazität)	15,00 €

**Einladung 17. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 – 2024 am 15. Dezember 2020**

Sitzungstermin: Dienstag, 15.12.2020
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Stadttheater Luckenwalde, Grünstraße 14, 14943 Luckenwalde - Eingang
Theaterstraße

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 . Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
- 2 . Einwohnerfragestunde
- 3 . Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.11.2020
- 4 . Feststellung der Tagesordnung
- 5 . Beschlussvorlagen
- 5.1 . Abberufung Senioren- und Behindertenbeauftragte der Stadt Luckenwalde **B-7165/2020**
- 5.2 . Entwurfs- und Ausbaubeschluss Buchtstraße **B-7140/2020**
- 5.3 . Entwurfs- und Ausbaubeschluss Anhaltstraße **B-7160/2020**
- 5.4 . Entwurfs- und Ausbaubeschluss Neubau Spielplatz Neue Baruther Straße **B-7164/2020**
und Umbau anliegender Verkehrsanlagen
- 5.5 . Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 48/2020 "Wohnanlage **B-7161/2020**
Käthe-Kollwitz-Straße 10-11"
- 5.6 . Berichtigung des Flächennutzungsplanes Nr. 02/2020 „Nahversorgungslage **B-7166/2020**
Schützenstraße“
- 5.7 . Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Luckenwalde **B-7163/2020**
- 5.8 . Abschluss von Verträgen für eine Veranstaltungsreihe 2021 **B-7169/2020**
- 5.9 . Abschluss von Verträgen für das Theaterprogramm 2021 **B-7170/2020**
- 5.10 . Ergänzung zu § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Luckenwalde vom **B-7172/2020**
11.12.2019
- 5.11 . Prüfauftrag zur Erstellung von 30er-Zonen vor schützenswerten **A-7035/2020**
Einrichtungen im Stadtgebiet Luckenwalde - Fraktion CDU/FWL/FDP
- 5.12 . Sitzgelegenheiten am Parkplatz Teichwiesenweg schaffen – **A-7036/2020**
Aufenthaltsqualität steigern, Kollisionsrisiko minimieren - Fraktion DIE
LINKE/BV
- 6 . Informationsvorlage
- 6.1 . Information und Abrechnung Stadttheater 2019 **I-7026/2020**
- 7 . Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 8 . Informationen der Verwaltung
- 9 . Informationen des Vorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 10 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.11.2020
- 11 . Feststellung der Tagesordnung
- 12 . Informationsvorlage
- 12.1 . Erlasse Grundsteuer **I-7027/2020**
- 13 . Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- 14 . Informationen der Verwaltung
- 15 . Informationen des Vorsitzenden

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2020-12-07

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen der Kategorie „B“ (Bäume, Baumgruppen, Alleeen, Baumreihen, Relikte natürlicher Wälder) im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.11.2020

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt Naturdenkmale der Kategorie „B“ gemäß §§ 22 und 28 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. §§ 8 und 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) durch den Erlass der genannten Rechtsverordnung festzusetzen.

Geschützt werden sollen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen.

Der o. g. Verordnungsentwurf sowie die in der Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Auszüge aus Liegenschaftskarten werden in der Zeit vom

06.01.2021 bis einschließlich 08.02.2021 bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Gemeinden

Städte

Am Mellensee
Zossener Str. 21.c
15838 Am Mellensee

Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Blankenfelde-Mahlow
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Großbeeren
Am Rathaus 1
14979 Großbeeren

Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Niedergörsdorf
Dorfstr. 14f
14913 Niedergörsdorf

Ludwigsfelde
Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

Nuthe-Urstromtal
Ruhlsdorf
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Amt
Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Darüber hinaus werden der Entwurf der Rechtsverordnung, einschließlich der Anlagen 1 und 2 sowie zur Verortung der vorgeschlagenen Naturdenkmale, die entsprechenden Entwürfe der Auszüge aus den Liegenschaftskarten auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsmaterial werden auf dieser Internetseite eine Liste der Objekte, die nicht mehr als Naturdenkmal ausgewiesen werden sollen, ein neu auszuweisendes Naturdenkmal sowie eine Übersichtstabelle mit den Änderungen der Rechtsverordnung gegenüber der bestehenden Rechtsverordnung eingestellt.

Nutzen Sie hierzu diesen Hyperlink:

<https://geoportal.teltow-flaeming.de/download/naturdenkmale-tf-2020>

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen der Verordnungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Luckenwalde, den 03.12.2020

Wehlan
Landrätin

